

bemühen, den Kläger zur Rücknahme seiner Klage zu veranlassen. Das Weitere hängt dann davon ab, ob es dem Gericht gelingt, den Kläger von der Aussichtslosigkeit seines Gesuchs zu überzeugen. Nimmt der Kläger dieses zurück, so ist der Verklagte in keiner Weise in den Prozeß hineingezogen und der Anspruch des Klägers gar nicht rechtshängig geworden. Das gleiche müßte aber auch zu erzielen sein, wenn der Kläger dem Hinweis des Gerichts zur Rücknahme seiner unzulässigen Klage keine Folge leistet. Auch hier kommt es darauf an, unsere Bürger nicht unnötig in Prozesse hineinzuziehen, in denen eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch selbst gar nicht erfolgen kann. Deshalb sollte das Gericht die nach erfolglosem Hinweis an den Kläger unumgängliche Abweisung der Klage als unzulässig grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß aussprechen, ohne daß der Verklagte von dem Verfahren berührt, ihm die Klage zugestellt wird.

Indessen kann das Problem, ob es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt, flicht in jedem Falle nur im Zusammenwirken zwischen dem Gericht und dem Kläger geklärt werden. So kann z. B. für die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrenswegs von ausschlaggebender Bedeutung sein, welcher Art die zwischen den Prozeßparteien begründeten Rechtsbeziehungen sind. Zur Klärung des Sachverhalts kann es hier durchaus ratsam erscheinen, den Verklagten zu befragen oder sogar eine Beweisaufnahme hierüber durchzuführen. In solchen Ausnahmefällen, wie auch in allen den Fällen, in denen trotz sorgfältiger Vorprüfung der Klage erst nach Zustellung der Klagschrift an den Verklagten Zweifel über das Vorliegen von Sachurteilsvoraussetzungen auftauchen, wird es auch in Zukunft zweckmäßig sein, die Entscheidungen über die Abweisung der Klage als unzulässig auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil (sog. Prozeßurteil) zu treffen.

II

Ein vor Gericht geltend gemachter Anspruch, mit dem der Kläger bereits wegen des Fehlens von Sachurteilsvoraussetzungen nicht durchdringen kann, ist nicht der einzige Fall einer von Anfang an aussichtslosen Klage. Bei der Vorprüfung der Klage durch das Gericht ist vielmehr audi darauf zu achten, ob die Klage unter irgendeinem materiell-rechtlichen Gesichtspunkt Aussicht auf Erfolg bietet, ob also der geltend gemachte Anspruch im Rahmen der sozialistischen Rechtsordnung überhaupt gegeben ist oder ob er ihr nicht etwa zuwiderläuft, ob der Anspruch mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar ist oder ob er nicht gerade darauf gerichtet ist, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung in der DDR anzugreifen. In den Fällen einer solchen total unschlüssigen Klage ist sowohl im gesellschaftlichen Interesse als auch im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine schnelle und entschiedene Reaktion des Gerichts erforderlich, was nur gewährleistet sein dürfte, wenn dem Gericht die Vorprüfung der Klage unter den hier genannten elementaren materiell-rechtlichen Gesichtspunkten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden würde. Es wäre ein unverzeihlicher Fehler, wenn das Gericht bei der von vornherein in jeder Hinsicht unschlüssigen Klage in Verkennung dieser Rechtslage Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts ergreife, die sich am Ende als genauso überflüssig erweisen wie eine Sachprüfung im Falle der Unzulässigkeit der Klage. Ich fasse diese Fälle einer von vornherein aussichtslosen Rechtsverfolgung bei totaler Unschlüssigkeit des Anspruchs² im folgenden -als Fälle einer offensichtlich unbegründeten Klage zusammen.

Es erhebt sich die Frage, ob hier ähnlich verfahren werden sollte wie beim Vorliegen der bereits aufgeführten unheilbaren Mängel. Insbesondere ist zu prüfen, ob es zweckmäßig und notwendig ist, den Verklagten bei derartiger aussichtsloser Rechtsverfolgung zum Verfahren hinzuzuziehen und die klagabweisende

Entscheidung nur durch Urteil, ergangen auf Grund mündlicher Verhandlung, zu treffen.

Zunächst gilt auch hier der Grundsatz der unbedingten Informationspflicht des Gerichts gegenüber dem Kläger, aus dem sich die Verpflichtung des Gerichts ergibt, den Kläger darauf aufmerksam zu machen, daß seine Klage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Aussicht auf Erfolg bietet, oder zumindest darauf, welche Zweifel sich bereits aus der Klagschrift gegen die prinzipielle Schlüssigkeit der Klage ergeben. Kein Bürger soll dadurch einen Nachteil erleiden, daß er aus Unkenntnis der materiellen Rechtslage einen aussichtslosen Anspruch geltend gemacht hat; ihm soll Gelegenheit gegeben werden, seine Klage nach entsprechender Belehrung durch das Gericht zurückzunehmen oder aber die Bedenken des Gerichts durch weitere Angaben zu entkräften. Bleibt die prinzipielle Schlüssigkeit des erhobenen Anspruchs danach weiterhin zumindest zweifelhaft, so wird das Gericht im Zusammenwirken mit beiden Parteien den Zweifelsfall klären und seine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil treffen. Steht hingegen bereits fest, daß der Klage wegen eines solchen Mangels der Erfolg versagt bleiben muß, und beharrt der Kläger trotz des Hinweises des Gerichts bei seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Falles, so wird die bereits gestellte Frage nach der Teilnahme oder Nichtteilnahme der Verklagten am Prozeß akut.

Bei der Lösung dieses Problems sollte man nicht so sehr davon ausgehen, daß dem Verklagten im Falle einer klagabweisenden Entscheidung kein Nachteil erwächst. Auch scheint mir der Gesichtspunkt, daß bereits durch die Erhebung eines Anspruchs gegen den Verklagten im Falle der Sachprüfung durch das Gericht ein prozessuales Recht des Verklagten auf Hinzuziehung zum Verfahren entstehe, durchaus fragwürdig und formal zu sein. Im Vordergrund der Betrachtung sollte vielmehr stehen, ob der Verklagte in der Regel ein objektives Interesse an der Mitwirkung am Verfahren hat. Diese Frage möchte ich bejahen.

Vergegenwärtigen wir uns die besonderen Aufgaben, vor denen das Gericht hier steht. Seine Entscheidung ist hier oft schon deshalb von besonderer Tragweite, weil dabei in relativ großem Umfang grundlegende Probleme des Schutzes unserer gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu klären sind (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. a GVG). In der Vergangenheit kam es besonders darauf an, die neuen Verfassungsprinzipien und Rechtsgrundsätze, die noch nicht in allen Bereichen unserer Rechtsordnung gleichmäßig ausgeprägt sind und z. B. im Widerspruch zu einigen Normen alter, im ganzen sanktionierter Gesetzeswerke³ stehen, im Wege der Rechtsprechung durchzusetzen. Ähnliche Aufgaben erwachsen der Zivilrechtsprechung auch nach Schaffung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß das neue Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht schlechterdings lückenlos sein werde; es wird vielmehr nach wie vor Sache der Rechtsprechung sein, im Wege einer ergänzenden Gesetzesauslegung zu einzelnen Rechtsfragen Stellung zu nehmen, deren unmittelbare Regelung durch die Gesetzgebung gar nicht oder noch nicht möglich, oft auch nicht zweckmäßig gewesen ist. Die fortwährende Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die sich ständig weiter entwickelnden Moral- und Rechtauffassungen werden auch in Zukunft von erheblichem Einfluß auf die Anwendung des materiellen Rechte im Prozeß sein. Man kann ohne Übertreibung feststellen, daß wir uns bei der aus besonderem Anlaß des Einzelfalles zu entscheidenden Frage, ob ein vor Gericht geltend gemachter Anspruch den Grundsätzen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in der DDR zuwiderläuft, an einem ausgesprochenen Brennpunkt des ideologischen Ringens, der Auseinandersetzung des Neuen mit dem Alten, des Klassenkampfes in der Ziviljustiz befinden.

Diese Situation ist wesentlich anders als die Prozeßlage nach Einreichung einer unzulässigen Klage. Während dort in der Sache selbst keine Entscheidung er-

² Davon zu unterscheiden sind die — in der Praxis viel häufigeren — Fälle, in denen zwar der geltend gemachte Anspruch als solcher seine Stütze im Gesetz finden könnte, die Klage jedoch noch nicht zugleich schlüssig ist, weil der Kläger es bisher verabsäumt hat, dem Gericht den Sachverhalt vollständig vorzutragen.

³ vgl. z. B. hinsichtlich der Normen des BGB über den Gutgläubensschutz: Nathan, Sozialistisches Eigentum und guter Glaube, NJ 1957 S. 749 ff.; OG, Urt. vom 15. April 1958 - 1 Zz 203/57 - (NJ 1958 S. 577).